

Satzung des Tennis-Club Wacker Gohlis e. V. in der von der Mitgliederversammlung am 20.10. 2010 beschlossenen Fassung und der Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung am 23.03.2011

Allgemeines

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der 1990 in Leipzig gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Club Wacker Gohlis e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in: 04157 Leipzig, Max-Liebermann-Straße 85 a.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein gehört dem Sächsischen Tennisverband (STV) an.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat der Verein durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Dazu gehören:
 - Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
 - Tätigkeitsberichte
 - Vermögensübersicht
 - Nachweis über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen.

Mitgliedschaft

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 4 – Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Den aktiven Mitgliedern stehen die Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen des Vereins gemäß der Spiel- und Platzordnung zur Verfügung.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, selbst aber keinen Tennissport betreiben.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
Austritt,
Ausschluss oder
Tod.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Jahresende. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. November des laufenden Jahres zugestellt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(4) Durch Beschluss des Vorstands, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grober Verstoß gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 6 (3)).

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(6) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung (§ 5 Absatz 4 Satz1 gilt entsprechend). Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Beiträge, Rechte und Pflichten

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

(1) Alle aktiven und fördernden Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages entbunden.

(2) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages und ggf. einer Umlage werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 5 (4d) ausgeschlossen werden.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Zahlung der Beiträge befristet stunden, ermäßigen oder auch ganz oder teilweise erlassen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage maximal bis zur Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags anordnen.

§ 7 – Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen, Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die zur Verfügung gestellten Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet das Mitglied selbst.

Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 8 – Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlung:

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens jährlich einmal in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstands
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 40 % der Mitglieder.

- (4) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Jahresberichts, Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- d) Bewilligung einer Vergütung für Mitglieder des Vorstands für ehrenamtliche Tätigkeit (Ehrenamtszuschale) und deren Höhe.
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(5) Form der Einberufung:

a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladungen an die Mitglieder, ausreichend ist die Absendung an die Mitglieder an die letzte bekannte Adresse.

b) Die Tagesordnung zur Versammlung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- Berichte der Vorstandsmitglieder,
- Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Verschiedenes.

(6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Beschlussfassung

- a) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- b) Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- c) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(9) Protokolle:

- a) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- b) Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, zeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- c) Jedes Versammlungsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 - Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins arbeitet ehrenamtlich und besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Sport- und Jugendwart
- dem Technikwart und
- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

(3) Die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstands für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

(4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstands. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind.

(6) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordentliche Gestaltung des Vereinslebens.

§ 11 – Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 – Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

Die Kassenprüfung ist auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Anleitung zur Kassenprüfung durchzuführen.

§ 13 – Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 9).
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Leipzig, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 14 – Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.10.2010 beschlossen. Sie wird mit Eintragung in das Vereinsregister gültig.

Andreas Busse
(1. Vorsitzender)

Manfred Feißt
(2. Vorsitzender)